



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 10. April 2019**

---

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)  
und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

**X**  
[...]  
vertreten durch A und B, Advokaten,  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 2016

(Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Ver-  
rechnungssteuer, Art. 23 VStG)

## **Sachverhalt**

- A. Im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung pro 2016 der Beschwerdeführerin, X, wurde unter dem Punkt „Werte ohne Verrechnungssteuerabzug“ unter anderem die Position „¼ an Bilanzgewinn C AG“ (heute: D AG in Liquidation) eingetragen. Der Steuerwert wurde mit CHF 70'884.00 und der Bruttoertrag mit CHF 0.00 deklariert.

Mit Veranlagungsverfügung vom 12. Oktober 2017 rechnete die Steuerverwaltung Basel-Stadt eine verrechnungssteuerpflichtige Dividende von CHF 520'000.00 auf. Im Protokoll wurde festgehalten, mangels Deklaration der verrechnungssteuerpflichtigen Einkünfte sei der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 VStG verwirkt.

- B. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2017 beantragte die Beschwerdeführerin, vertreten durch E, die Rückerstattung der von der Dividende abgezogenen Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 182'000.00 sowie die Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens bezüglich der Aktien der D AG in Liquidation.

Mit Entscheid vom 24. April 2018 wurde die Einsprache insofern teilweise gutgeheissen, als das Teilbesteuerungsverfahren neu zur Anwendung kam. Bezüglich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer wurde die Einsprache unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgewiesen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 24. Mai 2018. Die Beschwerdeführerin, vertreten durch A und B, Advokaten, beantragt unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 24. April 2018 und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von CHF 182'000.00, welche auf der Dividende der D AG in Liquidation mit Fälligkeit vom 16. November 2016 in Abzug gebracht und auf die Beschwerdeführerin überwältzt worden ist. Eventualiter sei das Verfahren im Falle einer Ablehnung zu sistieren, bis die parlamentarische Beratung der Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Umsetzung der Motion von Nationalrätin Daniela Schneeberger, 16.3797) beendet und die Änderungen des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, konkret von Art. 23 im Falle von irrtümlich/versehentlich nicht deklarierten Dividenden sowie Art. 70d, in Kraft getreten ist. Ferner wurde die Beiladung von E beantragt.

- D. Mit Präsidialverfügung vom 21. Juni 2018 wurde das Gesuch um Beiladung von E abgewiesen.
- E. Mit Vernehmlassung vom 17. Juli 2018 schliesst die Steuerverwaltung Basel-Stadt auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde sowie auf Abweisung des Sistierungsantrages.
- Mit Vernehmlassung vom 20. Juli 2018 beantragt auch die Eidgenössische Steuerverwaltung die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.
- F. Mit Replik vom 10. Oktober 2018 beantragt die Beschwerdeführerin aufgrund des Stands des Gesetzgebungsverfahrens erneut die Sistierung des vorliegenden Verfahrens.
- G. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 verzichtet die Steuerverwaltung Basel-Stadt auf eine Stellungnahme zur Sistierung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung überlässt mit Duplik vom 24. Oktober 2018 der Steuerrekurskommission den Entscheid über die Sistierung.
- H. Mit Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2018 wird das Verfahren bis 15. Februar 2019 sistiert.
- I. Mit Stellungnahme vom 13. Februar 2019 beantragt die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Gutheissung der Beschwerde. Mit Stellungnahme vom 15. Februar 2019 beantragt die Beschwerdeführerin und mit Schreiben vom 15. März 2019 beantragt die Eidgenössische Steuerverwaltung die Gutheissung der Beschwerde.
- J. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die kantonale Steuerrekurskommission Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des VStG ist gemäss § 2 der Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Basel-Stadt vom 19. September 1966 i.V.m. § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2018 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Ihre Vertreter sind gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 24. Mai 2018 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Beschwerdeführerin beantragt unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 24. April 2018 und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 182'000.00, welche auf der Dividende der D AG in Liquidation mit Fälligkeit vom 16. November 2016 in Abzug gebracht und auf die Beschwerdeführerin überwältzt worden ist.
  
  - b) Da die Parteien aufgrund einer Gesetzesänderung übereinstimmend beantragen, dass keine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs eingetreten ist und daher die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorliegend zu gewähren ist, sind nachfolgend die Voraussetzungen für eine Rückerstattung entsprechend der Gesetzesnovelle zu prüfen.
  
3.
  - a) Bei der Verrechnungssteuer handelt es sich um eine Quellensteuer. Sie wird auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen aus inländischen Quellen erhoben. Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (vgl. Art. 10 Abs. 1 VStG). Dieser hat seine Leistung um die Verrechnungssteuer zu kürzen. Der Empfänger der steuerbaren Leistung kann die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögen, woraus diese Einkünfte fliessen, deklariert werden. Dabei genügte es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur bisherigen Regelung, wenn die Selbstdeklaration wenigstens so frühzeitig mit den korrekten Angaben spontan ergänzt wird, dass die belas-

teten Einkünfte noch vor der Rechtskraft der Veranlagung berücksichtigt werden können (Urteil des Bundesgerichts 2C\_80/2012 vom 16. Januar 2013, E. 2.2; Art. 1 Abs. 2 VStG und Art. 22 VStG; vgl. auch Bauer-Balmelli/Reich in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 2. Auflage, Basel 2012, Vorbemerkungen N 45 ff.). Den Anspruch auf Rückerstattung verwirkte hingegen, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt (vgl. Art. 23 VStG). Die Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen (vgl. Art. 29 Abs. 1 VStG und Art. 32 VStG).

b) Die Verrechnungssteuer dient primär der Sicherung der Erhebung der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern. Deshalb ist sie so ausgestaltet, dass die eingezogenen Beträge zurückerstattet werden, wenn die der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte und die Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, ordentlich deklariert werden. Dementsprechend verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 23 VStG, wenn mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögenswerte, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften nicht der zuständigen Steuerbehörde angegeben werden. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass eine solche Selbstdeklaration oder eine Korrektur der in der Selbstdeklaration gemachten Angaben erfolgen muss, bevor die entsprechende Veranlagung Rechtskraft erlangt hat.

c) Rückwirkend per 1. Januar 2019 wurde das Gesetz über die Verrechnungssteuer insofern geändert, als rückwirkend für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind und über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, trotz mangelnder Deklaration keine Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung eintritt. Dies unter der Voraussetzung, dass die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren nachträglich angegeben wurden oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet wurden (Art. 23 Abs. 2 VStG und Art. 70d VStG).

4. a) Im vorliegenden Fall wäre der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer der Beschwerdeführerin gemäss der Rechtsprechung zur alten Fassung des Verrechnungssteuergesetzes verwirkt. Die Beschwerdeführerin hatte es unterlas-

sen, die Dividende in Höhe von CHF 520'000.00 zu deklarieren. Die Aufrechnung der Steuerverwaltung erfolgte zu Recht, gleiches gilt für die Nichtgewährung der Verrechnungssteuerrückerstattung infolge Verwirkung. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ändert sich allerdings die rechtliche Würdigung des Sachverhalts grundlegend.

b) Da die Steuerverwaltung die Nichtdeklaration der Dividende erkannt hat und die Veranlagung der entsprechenden Steuerperiode aufgrund dieses Verfahrens nicht rechtskräftig ist, ist zu prüfen, ob die unterlassene Deklaration fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Hierzu sind die konkreten Umstände, wie beispielsweise die persönlichen, finanziellen und subjektiven Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Der Verschuldensnachweis ist durch die Steuerverwaltung zu erbringen.

c) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die strittige Dividende nicht im Wertschriftenverzeichnis deklariert hat. Sie macht allerdings geltend, die Dividende sei zusammen mit den übrigen Unterlagen offengelegt worden. Im Hinblick auf eine Liquidation der C AG hätten die Geschwister die Gesellschaft veräussern wollen. Dazu seien die beiden einzigen Aktiven der Gesellschaft, zwei Liegenschaften, veräussert worden und die daraus resultierenden Gewinne anteilmässige mittels Dividenden ausgeschüttet worden. Die Dividende aus dem Verkauf der einen Liegenschaft im Jahr 2015 sei auch ordnungsgemäss deklariert worden. Die Dividende aus dem Verkauf der anderen Liegenschaft im Jahr 2016 hingegen versehentlich undeklariert geblieben. Die Beschwerdeführerin sei davon ausgegangen, sie habe ihrem Treuhänder alle zum Ausfüllen der Steuererklärung notwendigen Unterlagen beigebracht. Daher sei die Unterlassung der Deklaration nicht vorsätzlich erfolgt.

d) Indiz für eine vorsätzliche Unterlassung ist vorliegend die Höhe der Dividende von CHF 520'000.00. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung fällt es einer steuerpflichtigen Person in der Regel auf, wenn ein Einkommen in dieser Grössenordnung vergessen gegangen ist. Allerdings hat die Beschwerdeführerin mit der Steuererklärung die Bilanz und Erfolgsrechnung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft eingereicht. Sie hat zudem ihre Beteiligung an der Gesellschaft in der Steuererklärung offengelegt. Ferner ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin die aus dem anderen Liegenschaftsverkauf fliessende Dividende im Jahr 2015 ordnungsgemäss deklariert hat. Insgesamt erscheint die Darstellung der Beschwerdeführerin, wonach die Deklaration versehentlich unterlassen wurde, damit glaubwürdig. Daher ist vorliegend dem Antrag der Beschwerdeführerin, der Steuerverwaltung und der Eidgen-

nössischen Steuerverwaltung stattzugeben, die Beschwerde gutzuheissen und dementsprechend die Verrechnungssteuer zurückzuerstatten.

5. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 wird hiervon aber abgesehen.
- b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Steuerverwaltung beantragt, dass trotz Obsiegen des Beschwerdeführers aufgrund der rückwirkend anwendbaren Gesetzesänderung keine Parteikosten zuzusprechen seien. Das Verfahren sei einzig aufgrund der fahrlässigen Nichtdeklaration notwendig geworden.
- c) Im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids entsprach das Urteil der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Steuerrekurskommission heisst die Beschwerde lediglich aufgrund der Gesetzesänderung gut. Daher sind weder Kosten zu erheben noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_197/2015 vom 24. Juli 2017, E. 3).

## **Beschluss**

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2018 aufgehoben und die Verrechnungssteuer pro 2016 in Höhe von CHF 182'000.00 zurückerstattet.
  2. Es werden weder Kosten erhoben noch zugesprochen.
  3. Der Entscheid wird den Vertretern der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung Basel-Stadt mitgeteilt.